

### **Beschluss Geschäftsleitung Bildung**

1. Die Sammelklassenlisten der Erstkindergartenkinder für das Schuljahr 2024/2025 werden genehmigt.
2. Diesem Beschluss wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
3. Ein Begehren um eine Neuurteilung des Beschlusses der Geschäftsleitung Bildung kann innert 10 Tagen, von dessen Mitteilung an gerechnet, bei der Schulpflege, Guldisloostrasse 1, 8620 Wetzikon eingereicht werden. Das Begehren hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen.
4. Öffentlichkeit des Beschlusses:
  - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
5. Mitteilung an:
  - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)
  - Sachbearbeitung Schüleradministration

### **Ausgangslage**

Für das Schuljahr 2024/2025 sind die Kinder, die bis zum 31. Juli 2024 das vierte Altersjahr vollenden, in den Kindergarten einzuteilen.

### **Einteilungsgrundlagen**

Im Reglement „Schülerzuteilung“ hat die Schulpflege die Grundlagen zur Einteilung der Kinder in die Schulen und in die Klassen festgelegt. Dabei sind insbesondere die zum Zeitpunkt der Einteilung aktuellen Schülerzahlen, die Entwicklung der Schülerzahlen in den Folgejahren, das vom Kanton für Wetzikon genehmigte Kontingent zur Bildung von Klassen sowie die Kriterien der Schulraumplanung massgebend. Für die individuelle Schülerzuteilung muss zwingend nebst dem Wohnort und dem Schulweg der Kinder auch die Ausgeglichenheit der Klassengrössen über die ganze Stadt berücksichtigt werden. Nur so ist gewährleistet, dass auch in den kommenden Jahren der vorhandene Schulraum ausreicht und weiterhin ausgewogene Klassen gebildet werden können.

### **Abteilungsbildung**

Die Schulpflege genehmigt die Abteilungsbildung für das Schuljahr 2024/2025 aufgrund der vom Volksschulamt des Kantons Zürich zugewiesenen Vollzeiteinheiten VZE.

### **Zuteilungsprozess**

Die angemeldeten Erstkindergartenkinder wurden nach den Vorgaben des Reglements „Schülerzuteilung“ den Schulen zugeteilt. Dabei wurden auch die Rückmeldungen der Kindergärtnerinnen betreffend Schullaufbahnentscheidungen von aktuellen Zweitkindergartenkindern und deren Auswirkungen auf die Klassengrößen berücksichtigt. Bei der Zuteilung der Kinder wurden individuelle Einteilungsgesuche der Eltern sorgfältig geprüft und nach Möglichkeit berücksichtigt. Nicht berücksichtigte Einteilungswünsche werden separat behandelt.

### Schülerzuteilung

Die Zuteilung der Kinder für das erste Kindergartenjahr im Schuljahr 2024/2025 zeigt sich wie folgt:

Schule / Kindergärten	Abteilungen	Kinder
Bühl 1 + 2 + 3 / Schöneich 1 + 2	5 Abteilungen	46 Schülerinnen/Schüler
Egg 1 + 2	2 Abteilungen	16 Schülerinnen/Schüler
Feld 1 + 2 / Neufeld 1 + 2 / Goldbühl 1 + 2 / Baumgarten 1 + 2	8 Abteilungen	76 Schülerinnen/Schüler
Guldisloo / Tobelacker 1 + 2 / Widum A + B / Startklar	5 Abteilungen	43 Schülerinnen/Schüler
Robenhausen 1 + 2 + 3 + 4 / Stegen	5 Abteilungen	43 Schülerinnen/Schüler
Walenbach 1 + 2 / Kempten 1 + 2 + 3 / Ettenhausen	6 Abteilungen	49 Schülerinnen/Schüler
Stand: 22.05.2024		

### Erwägungen

Die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler in die Schulen erfolgte sorgfältig und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen und des Reglements „Schülerzuteilung“. Die vorliegende Einteilung erlaubt den Schulleitungen die Bildung von ausgewogenen Klassengrößen. Zudem können bei Bedarf überall Zuzüge im Laufe des Schuljahres aufgenommen werden.

### Entzug der aufschiebenden Wirkung

Dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung eines Rekurses kommt im Normalfall aufschiebende Wirkung zu. Die anordnende Instanz kann, gestützt auf § 25 Abs. 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG, LS 175.2), gegenteilige Anordnungen treffen, wenn besondere Gründe vorliegen. Bei einem allfälligen Rekurs ohne den Entzug der aufschiebenden Wirkung würde der Entscheid bezüglich Einschulung nicht rechtskräftig. Rechtsmittelverfahren dauern wegen des erforderlichen Schriftenwechsels regelmässig einige Monate. Die Folge wäre, dass für die betroffenen Kinder bei Beginn des Schuljahres der Einschulungsentscheid noch nicht erfolgt ist und damit die Erfüllung der Schulpflicht gefährdet wäre. Demnach liegt ein besonderer Grund im Sinne von § 25 Abs. 3 VRG vor, dem Entscheid über die Einschulung die aufschiebende Wirkung zu entziehen. Da keine anderen Mittel ersichtlich sind, die Einschulung der Kinder sicherzustellen, erweist sich diese Massnahme als geeignet, erforderlich und zumutbar.

### Kürzung der Rechtsmittelfrist

Damit ein allfälliges Neubeurteilungsverfahren nach Möglichkeit noch rechtzeitig vor Beginn des neuen Schuljahres 2024/2025 abgeschlossen werden kann, wird die Rechtsmittelfrist zur Verfahrensbeschleunigung aus Dringlichkeitsgründen gestützt auf § 22 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes auf 10 Tage abgekürzt.

Für richtigen Protokollauszug:

**Stadt Wetzikon | Schule**  
**Geschäftsleitung Bildung Wetzikon**

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Claudia Bosshardt', written over a faint rectangular stamp.

Claudia Bosshardt, Geschäftsbereichsleitung Bildung